



S91143/34-PMVD/2024

3. Mai 2024

Frau
Präsidentin des Bundesrates

Parlament
1017 Wien

Die Bundesräte Kovacs, Genossinnen und Genossen haben am 4. März 2024 unter der Nr. 4161/J-BR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Bundesheerangehörigen gegen Schlepperei an der Grenze“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass es sich beim Einsatz des Österreichischen Bundesheeres an der Grenze des Burgenlandes, der Steiermark, Kärntens und Tirols um einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 (WG 2001) auf Anforderung des Bundesministers für Inneres handelt und die Beurteilung der Notwendigkeit eines Bundesheerassistenzeinsatzes der anfordernden Behörde obliegt. Die von den eingesetzten Soldatinnen und Soldaten wahrgenommenen Aufgaben sind funktionell der anfordernden Sicherheitsbehörde zuzurechnen. Durch die Assistenzleistung wird keine selbständige Funktion des Bundesheers geschaffen, sondern es erfolgt eine Zuordnung des Bundesheeres zu den für die eigentliche Besorgung der Aufgaben zuständigen Organen in der Form, dass die Soldatinnen und Soldaten bei einem Assistenzeinsatz grundsätzlich die den zivilen Einrichtungen übertragenen Befugnisse für diese (anfordernden) Organe wahrnehmen. Das Bundesheer wird somit für jene Behörden und Organe, für welche die Assistenzleistung des Bundesheers erfolgt, auf Grund der für diese Behörden und Organe geltenden Rechtsgrundlagen tätig. Den eingesetzten Soldatinnen und Soldaten kommen somit die gleichen Befugnisse wie den für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe primär zuständigen Organen zu. Eine allfällige Einschränkung dieser Befugnisse kommt der anfordernden Behörde zu. Dies gilt insbesondere auch für Anforderungen des Bundesheeres durch die Sicherheitsbehörde zu einem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz.

Zu 1 bis 3:

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung befanden sich 393 Soldatinnen und Soldaten im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz im Burgenland. 390 der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten hatten eine abgeschlossene Grundausbildung. Diese eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gliederten sich in zehn Offiziersdienstgrade, 105 Unteroffiziersdienstgrade, 277 Chargendienstgrade und einen Rekruten.

Zu 4 und 5:

Dem Behördenauftrag folgend wurde eine flexible und verdeckte Einsatzführung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Einsatzorte an Grenzübergängen, in Grenznähe und im angrenzenden Hinterland sowie Einsatzzeiten und Anzahl der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten örtlich und zeitlich ständig variieren. Grundwehrdienst leistende Soldaten kamen nicht zum Einsatz. Ich ersuche um Verständnis, dass aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Angehörigen des Bundesheeres von einer genauen Bekanntgabe der überwachten Bereiche Abstand genommen muss.

Zu 6:

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung befanden sich 75 Soldatinnen und Soldaten mit abgeschlossener Grundausbildung im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz in Tirol. Die eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gliederten sich in vier Offiziersdienstgrade, 24 Unteroffiziersdienstgrade und 47 Chargendienstgrade. Im Bereich Kärnten befanden sich 90 Soldatinnen und Soldaten mit abgeschlossener Grundausbildung im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz. Die eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gliederten sich in fünf Offiziersdienstgrade, 28 Unteroffiziersdienstgrade, 55 Chargendienstgrade und zwei Zivilbedienstete. In der Steiermark befanden sich 86 Soldatinnen und Soldaten mit abgeschlossener Grundausbildung im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz. Die eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gliederten sich in sechs Offiziersdienstgrade, 23 Unteroffiziersdienstgrade und 57 Chargendienstgrade. In allen drei genannten Bundesländern kamen keine Grundwehrdienst leistenden Soldaten zum Einsatz. Auch dazu ersuche ich um Verständnis, dass aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Angehörigen des Bundesheeres von einer genauen Nennung der überwachten Bereiche Abstand genommen muss.

Zu 7:

Nein.

Zu 7a:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

